



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Ermöglichung individueller Bestattungsarten)

A) Problem

Immer mehr Menschen wünschen sich eine individuelle Bestattungsart und auch einen individuellen Bestattungsort außerhalb von Friedhöfen und Friedwäldern. Das Bestattungsgesetz in Bayern hält für diese individuellen, zumeist weltanschaulich geprägten Wünsche nur unzureichende Lösungen bereit. Das bayerische Bestattungsgesetz ist ein Gesetz, das noch viel zu sehr an der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit, orientiert ist und entspricht damit vielfach nicht mehr dem Zeitgeist.

B) Lösung

Es wird eine neue Bestattungsart in das Bestattungsgesetz aufgenommen. Neben der Erdbestattung, der Feuerbestattung und der Seebestattung tritt die Bestattung durch Verstreuung der Aschereste des Verstorbenen. In Zukunft soll es zulässig sein, dass nach der Einäscherung der Leiche in einer Feuerbestattungsanlage die Aschereste des Verstorbenen entweder in eine Grabstelle in der Erde auf dem Friedhof eingestreut oder auf einer für die Verstreuung von Aschenresten Verstorbener bestimmten Fläche auf dem Friedhof auf der Oberfläche verstreut werden dürfen. Die jetzt schon mögliche Bestattung außerhalb von Friedhöfen nach Art. 12 BestG wird entsprechend der neuen Bestattungsart der Verstreuung der Aschereste erweitert. In Zukunft soll es möglich sein, dass die Aschereste eines Verstorbenen außerhalb eines Friedhofs verstreut werden dürfen. Dazu hat die Gemeinde die Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Das Gesetz stellt zugleich sicher, dass durch die neue Bestattungsart die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat und die Kommunen**

Dem Staat entstehen durch die Änderung des Art. 12 BestG allenfalls Kosten, wenn er im Eigentum des Staates stehende Flächen für die Verstreuung der Aschenreste von Verstorbenen zur Verfügung stellt. Durch die Beteiligung einer staatlichen Behörde bei der Verstreuung der Aschenreste eines Verstorbenen auf einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Fläche, die nicht als Verstreuungsfläche von Aschenreste Verstorbener durch eine Gemeindegemeinschaft bestimmt worden ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c neu BestG), können dem Staat ebenfalls Kosten entstehen.

Den Gemeinden entstehen als Friedhofsträger Kosten durch die Ausweisung von Verstreuungsflächen für Aschenresten Verstorbener auf gemeindlichen Friedhöfen. Es entstehen weiterhin Kosten durch die Ausweisung von Verstreuungsflächen außerhalb von Friedhöfen durch Gemeindegemeinschaften sowie durch die erforderliche Genehmigung, wenn außerhalb eines Friedhofs Aschenreste eines Verstorbenen verstreut werden sollen sowie durch die Entgegennahme der Eidesstattlichen Versicherung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 5 neu BestG. Die den Gemeinden entstehende Kosten sind nicht konnexitätsrelevant im Sinn des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung.

Die Kosten für den Staat und die Gemeinden sind nicht bezifferbar. Sie hängen von der Inanspruchnahme der neuen Bestattungsart ab.

Den Landkreisen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

2. Kosten für die Kirchen und Religionsgemeinschaften

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger entstehen ebenfalls Kosten, wenn sie wie die Gemeinden als Friedhofsträger Flächen auf ihren Friedhöfen für die Verstreuung der Aschenreste von Verstorbenen durch Friedhofsatzung oder Friedhofsordnung bestimmen. Die Kosten sind wie die Kosten für den Staat und die Gemeinden ebenfalls nicht bezifferbar, da sie von der Inanspruchnahme der neuen Bestattungsart abhängen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgern entstehen durch die neue Bestattungsart keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einäscherung der Leiche in einer Feuerbestattungsanlage kann der Friedhofsträger bestimmen, dass die Aschereste des Verstorbenen auch in einer Grabstätte oder einer für die Ausbringung von Aschenresten Verstorbener ausgewiesenen Fläche des Friedhofs verstreut werden können (Bestattung durch Verstreuerung der Aschereste).“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Soweit nach Abs. 1 Satz 2 eine Verstreuerung der Aschenreste Verstorbener zulässig ist, darf der zur Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen Berechtigte die Urne nach Abs. 1 Satz 1 zu diesem Zweck öffnen. ²Die Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen hat unverzüglich zu erfolgen. ³Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Aschereste des Verstorbenen verstreut wurden und um welchen Verstorbenen es sich handelt. ⁴Die Grabstelle oder die Verstreuerungsfläche auf dem Friedhof muss vermerkt werden.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beisetzung und Verstreuerung von Aschenreste Verstorbener außerhalb von Friedhöfen“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verstreuerung der Aschereste eines Verstorbenen auf dem Gebiet der Gemeinde außerhalb eines Friedhofs ist zulässig, soweit die Gemeinde hierfür die Genehmigung erteilt hat. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. es sich um einen verstorbenen Gemeindegewohner handelt oder im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, der Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreuerungsort nach Nr. 2 zur Verstreuerung der Aschereste bestimmt und für diese Bestattungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und
2. der Verstreuerungsort der Aschereste des Verstorbenen sich
 - a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt, die Nutzung des Grundstücks zur Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen nicht gegen Entgelt erfolgt und die Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,
 - b) im Eigentum der Gemeinde befindet und die Gemeinde diese Fläche für die Verstreuerung der Aschenreste Verstorbener durch Satzung bestimmt hat,
 - c) im Eigentum der Gemeinde befindet, ohne in einer Satzung nach Buchst. b bestimmt zu sein, und die Behörde, in deren Bereich der Verstreuerungsort der Aschereste des Verstorbenen liegt, nach vorheriger Anhörung der Eigentümer der an den Verstreuerungsort der Aschereste des Verstorbenen angrenzenden Grundstücke, ihr Einvernehmen mit der Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen im Einzelfall erklärt hat oder
 - d) im Eigentum einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als der Gemeinde befindet; Buchst. a gilt entsprechend.

³Die Genehmigung kann Nebenbestimmungen im Sinn des Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zur Abwendung der Verletzung der Würde des Verstorbenen und des sittlichen Empfindens

der Allgemeinheit festlegen. ⁴Art. 1 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei der Verstreuerung der Aschereste eines Verstorbenen nach Satz 1 hat der Bestattungspflichtige oder die Person, die der Verstorbene für die Totenfürsorge bestimmt hat, spätestens zwei Wochen nach der Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen gegenüber der Gemeinde eidesstaatlich zu versichern, dass die Aschereste des Verstorbenen entsprechend der Genehmigung und der Verfügung des Verstorbenen verstreut worden sind.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, das Bestattungsgesetz – BestG – neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten in den Verweisungen und im Wortlaut zu beseitigen.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Änderung Art. 1

Zu Buchst. a:

Änderung Abs. 1

Zu Doppelbuchst. aa:

Es wird eine neue Bestattungsart in das Bestattungsgesetz aufgenommen. Neben der Erdbestattung (Beisetzung der Leiche in einer Grabstätte), der Feuerbestattung (Einäscherung der Leiche in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschereste in einer Grabstätte) und der Seebestattung (Einäscherung der Leiche in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See) tritt die Bestattung durch Verstreuerung der Aschereste. In Zukunft soll es also zulässig sein, dass nach der Einäscherung der Leiche in einer Feuerbestattungsanlage die Aschereste des Verstorbenen entweder in eine Grabstätte in der Erde eingestreut oder auf einer für die Verstreuerung von Aschenresten Verstorbener bestimmten Fläche auf dem Friedhof auf der Oberfläche verstreut werden dürfen. Für die neue Bestattungs-

form durch Verstreuerung der Aschereste wird im Abs. 1 ein neuer Satz 2 aufgenommen.

Zu Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neuen Satzes 2.

Zu Buchst. b: Neuer Abs. 2

Abs. 2 neu regelt, dass zum Zweck der Verstreuerung der Aschenreste Verstorbener es zulässig ist, dass die zur Verstreuerung der Aschereste vom Verstorbenen bestimmte Person oder ein anderer Berechtigter, z.B. der Bestatter, die fest verschlossene Urne öffnen darf. Die Verstreuerung der Aschereste des Verstorbenen hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Aschereste des Verstorbenen verstreut wurden und um welchen Verstorbenen es sich handelt. Die Grabstätte oder die Verstreuerungsfläche auf dem Friedhof muss vermerkt werden.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neuen Abs. 2.

Zu Nr. 2:

Änderung Art. 12

Zu Buchst. a:

Änderung der Überschrift

Wegen der neuen Bestattungsart der Verstreuerung der Aschereste eines Verstorbenen ist die Überschrift der Vorschrift über Bestattungen außerhalb von Friedhöfen entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. b:

Neuer Abs. 2

Die Verstreuerung der Aschereste eines Verstorbenen außerhalb eines Friedhofs auf dem Gemeindegebiet ist zulässig, soweit die Gemeinde hierfür eine Genehmigung erteilt. Es besteht ein Anspruch auf Genehmigung, wenn es sich um einen verstorbenen Gemeindegewohner, eine im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbene oder tot aufgefundene Person handelt und die verstorbene Person in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreuerungsort zur Verstreuerung der Aschereste bestimmt und für diese Bestattungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und eine der vier Alternativen vorliegt:

Alternative 1:

Der Verstreuerungsort der Aschereste der verstorbenen Person befindet sich in privatem Eigentum und es liegt eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vor und die Nutzung des Grundstücks zur Verstreuerung der Aschereste erfolgt nicht gegen Ent-

gelt und die Verstreuung der Aschereste beeinträchtigt die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich.

Alternative 2:

Der Verstreuungsort der Aschereste der verstorbenen Person befindet sich im Eigentum der Gemeinde und die Gemeinde hat diese Fläche für die Verstreuung von Aschenreste Verstorbener durch Satzung ausgewiesen.

Alternative 3:

Der Verstreuungsort der Aschereste der verstorbenen Person befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ohne dass es sich um eine für die Verstreuung von Aschenreste Verstorbener durch Gemeindegatsung bestimmte Fläche handelt, und die Behörde, in deren Bereich der Verstreuungsort der Aschereste liegt, erklärt nach vorheriger Anhörung der Eigentümer der an den Ausbringungsort angrenzenden Grundstücke ihr Einvernehmen mit der Ausbringung der Aschereste der verstorbenen Person.

Alternative 4:

Der Verstreuungsort befindet sich im Eigentum einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als der Gemeinde (z.B. einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder des Staates) und es liegt die Zustimmungserklärung dieser Person vor und die Nutzung des Grundstücks zur Verstreuung der Aschereste erfolgt nicht gegen Entgelt und die Verstreuung der Aschereste des Verstorbenen beeinträchtigt die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich.

Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Verstreuung der Aschereste eines Verstorbenen außerhalb eines Friedhofs mit Nebenbestimmungen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz der Würde des Verstorbenen und des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit versehen.

Es wird sichergestellt, dass zum Zweck der Verstreuung der Aschereste des Verstorbenen es zulässig ist, dass die zur Verstreuung der Aschereste vom Verstorbenen bestimmte Person die fest verschlossene Urne öffnen darf. Die Verstreuung der Aschereste hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Aschereste des Verstorbenen verstreut wurden und um welchen Verstorbenen es sich handelt. Die Stelle, an der die Aschereste des Verstorbenen in die Erde verstreut, oder die Fläche, auf der die Aschereste oberirdisch verstreut worden sind, muss vermerkt werden. Der Bestattungspflichtige oder die Person, die der Verstorbene für die Totenfürsorge bestimmt hat, hat spätestens zwei Wochen nach der Verstreuung gegenüber der Gemeinde eidesstaatlich zu versichern, dass die Aschereste des Verstorbenen entsprechend der Genehmigung und der Verfügung des Verstorbenen verstreut worden sind.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des neuen Abs. 2.

Zu § 2:

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift des Gesetzes.

Zu § 3:

Durch die Vorschrift wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ermächtigt, das Bestattungsgesetz neu bekannt zu machen und durch das Gesetz verursachte Unstimmigkeiten in den Verweisungen und im Wortlaut zu beseitigen.